

Prof. Dr. Sergio Dellavalle*

Vorwort zu *Fyrnys und Fleisch* – zugleich ein kurzes Plädoyer zugunsten der Notwendigkeit, sich mit theoretischen Fragen im Völkerrecht zu befassen

Wenn wir uns auf das Terrain der normativen Theorien des Völkerrechts begeben, sollten wir uns – noch bevor der erste Schritt unternommen wird – zwei Voraussetzungen vergegenwärtigen.

Die erste besagt, dass der Rechtsdiskurs eine unvermeidbar durchlässige Grenzlinie zu theoretischen Fächern besitzt. An dieser unsichtbaren – und eben deshalb besonders interessanten – Grenzlinie, die einem Niemandsland gleicht, treffen wir auf einen Bereich, in dem sich das Recht (und die Rechtswissenschaft) mit Disziplinen wie der Philosophie und der Ideengeschichte überlappt. Daraus entstehen zunächst spezifische Fächer wie die Rechtsphilosophie und die Rechtsgeschichte. Vor allem aber ergibt sich aus dieser Durchlässigkeit ein Vordringen der theoretischen und systematischen Fragen auf das gesamte Gebiet des Rechts. Zunächst mag diese Annahme etwas befremdlich wirken, zumal der Eindruck entstehen könnte, dass wir das Spezifikum der Rechtsprache und insbesondere der Rechtsdogmatik damit in Frage stellen wollen. Darum geht es aber keineswegs, sondern ausschließlich um die Erkenntnis, dass wir uns bei jeder Form der Argumentation – daher auch bei der juristischen – allgemeiner Begriffe bedienen, die über das jeweilige Fach hinausreichen. Mit anderen Worten: Wann immer wir uns daran machen, die Welt zu interpretieren oder uns angemessene Instrumente zum Handeln zu verschaffen, gebrauchen wir „Paradigmen“, d. h. Begriffskonvolute – oder man könnte auch vereinfachend sagen Weltanschauungen –, die uns bei der theoretischen und praktischen Tätigkeit weiterhelfen und leiten. In einem zweiten Schritt, insbesondere bei dem Übergang von der allgemeinen, fachübergreifenden Begriffssprache zu der fachspezifischen Argumentation

* Assistant Professor für Verfassungsrecht mit Schwerpunkt Staatstheorie an der Universität Turin; Marie-Curie-Fellow und Co-Direktor (zusammen mit Prof. Dr. Armin von Bogdandy) des Forschungsprojekts „Philosophie des Völkerrechts“ am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg.

und Dogmatik, übernehmen die paradigmatischen Konzepte notwendigerweise die Form und die Regeln des jeweiligen Faches, an dessen Thematik der Diskurs sich orientieren soll. Diese epistemologische und erkenntnistheoretische Annahme, die im Prinzip für das gesamte Feld der Beziehungen zwischen Fachsprache und allgemeiner Begrifflichkeit gilt, bedeutet für die Rechtsargumentation, dass in dieser, selbst wenn sie dogmatisch und trocken wirkt, immer auch paradigmatische Elemente, die meist implizit und dennoch entscheidend relevant sind, herausgearbeitet werden können. Gegen diese These könnte man – gewiss mit einigem Recht – einwenden, dass mit philosophischen Paradigmen dem Juristen in seiner alltäglichen Praxis noch nicht viel geholfen ist. Der Einwand ist allerdings nur dann berechtigt, wenn wir „*allein* mit philosophischen Paradigmen“ hineinlesen. Die Erweiterung des Rechtsdiskurses auf die konzeptuellen Paradigmen, die ihn begleiten und ihm als Co-Fundament dienen, kommt nämlich keineswegs einem Plädoyer zugunsten einer Vernachlässigung der Dogmatik bei der juristischen Ausbildung gleich. Stattdessen soll sie zu einer Vergewisserung hinsichtlich der fachübergreifenden begrifflichen Aspekte der Rechtsargumentation und daher auch zu deren Vertiefung und Verstärkung führen – ganz im Sinne einer besseren Gestaltung auch der alltäglichen Arbeitspraxis des Juristen.

Die zweite Voraussetzung soll uns dann daran erinnern, dass das Gebiet der normativen Theorien des Völkerrechts weitgehend unerforscht ist. Diesem Gebiet gegenübergestellt, fühlen wir uns wie Reisende, die zwar wissen, dass auf dem zu erschließenden Terrain sich diese und jene Sehenswürdigkeit befindet, deren Wert auch wenigstens vage kennen, sie dennoch nicht präzise orten können. Wenn man aber Objekte auf der Landkarte nicht richtig platzieren kann, dann steht zu befürchten, dass die Reise beschwerlich und der Gewinn bescheiden sein wird. Im Konkreten bedeutet dies, dass die einzelnen normativen Theorien des Völkerrechts zwar meistens gut untersucht worden sind, man jedoch wenig darüber weiß, wie sie zu einander stehen und welche taxonomische Position sie einnehmen. Um diesem Defizit zu begegnen, muss man – ähnlich, wie der Kartograph mit einer unbekanntem Landschaft verfährt – zunächst die Koordinaten festlegen, d. h. die Himmelsrichtungen einer Landkarte, die einem taxonomischen Tableau der Theorien entspricht. Wie es konträre Himmelsrichtungen gibt, so gibt es auch gegensätzliche Paradigmen, an denen sich die Theorien orientieren. Hat man die sich gegenüber stehenden Paradigmen festgelegt und hat man danach geklärt, wie die unterschiedlichen normativen Theorien des Völkerrechts zu diesen stehen, kann man dann auch besser erkennen, welche „*theoretische Lage*“ die normativen Theorien des Völkerrechts innerhalb einer solchen Landkarte genau einnehmen und in welcher Position sie zu einander stehen. Damit ist aber ein Arbeitsfeld umrissen, auf dem sich bisher recht wenig getan hat: Betrachtet man die taxonomische Erfassung der normativen Theorien des Völkerrechts als wünschenswert und notwendig, dann ist der Wunsch zu äußern, dass die Forschung in diesem Bereich schnell greifbare Ergebnisse zeitigt.

Hinsichtlich der Vergewisserung beider hier erwähnter Voraussetzungen sind die zwei folgenden Beiträge besonders hervorzuheben. Zunächst ist schon an sich begrüßenswert, dass angehende Juristen und – es sei mir hier erlaubt, diesen Wunsch aus-

zudrücken – vielleicht künftige Rechtswissenschaftler sich anspruchsvollen theoretischen Themen zuwenden. Darüber hinaus bietet ihre Analyse der jeweils untersuchten Autoren genau jene Dimension, die vorher als unerlässlich bezeichnet worden war, nämlich die enge Verbindung zwischen Rechtsthematik und philosophischer Fragestellung. Somit erhalten genuin juristische Querelen – insbesondere über die Normativität *sui generis* des Völkerrechts bzw. über die Entwicklung besonderer Rechtssysteme globaler Natur, hier dargestellt am Beispiel der *lex mercatoria* – einen theoretischen Zugang, der die jeweiligen Lösungsvorschläge (bei *Kelsen* der Monismus mit Primat des Völkerrechts, bei *Teubner* die Autopoiesis einer spezialisierten Rechtsordnung) erst verständlich macht. Ohne den Verweis auf die neokantianischen Elemente hätte der Rechtsmonismus *Kelsens* in der Tat keine Grundlage, genauso wenig wie die Interpretation der *lex mercatoria* *Teubners* ohne die begrifflichen Voraussetzungen der Systemtheorie *Luhmanns*. Diese Aspekte betont zu haben, ist methodologisch – ungeachtet des heuristischen Wertes der Beiträge und ihrer Qualität als anschauliche Einführungen in die jeweilige Thematik – schon ein signifikantes Verdienst. Schließlich fördern die Aufsätze eine wichtige Demarkationslinie zu Tage: Während *Kelsen* seine Idee einer universalen Ordnung nur auf der Grundlage einer typisch modernen und daher subjektzentrierten und hierarchischen Auffassung von Wissen und Norm entfalten kann, ortet sich *Teubner* biographisch wie intellektuell diesseits des postmodernen Angriffs auf die Bastionen der Subjektivität. Erst indem das Projekt einer einheitlichen Welt des Wissens, des Rechts und der Gesellschaft, die in sich genauso geordnet ist wie das erkennende Subjekt in seinen kognitiven Leistungen, nicht mehr positiv besetzt ist, sondern als Ergebnis einer *hybris* gebrandmarkt wird, kann die Vielfalt der Rechtsdiskurse als Ausdruck der Differenziertheit und nicht als bloßes Chaos verstanden werden. Freilich mit einigen fraglichen Konsequenzen, die hier auch betont werden. Sicher ist jedenfalls, dass die Hervorhebung der Dichotomie zwischen modernem und postmodernem Rechtsdiskurs, mit den jeweiligen Vorzügen und Mängeln, einen nicht zu unterschätzenden Schritt auf dem Weg zu der gewünschten taxonomischen Auffassung der normativen Theorien des Völkerrechts darstellt.